

# Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene

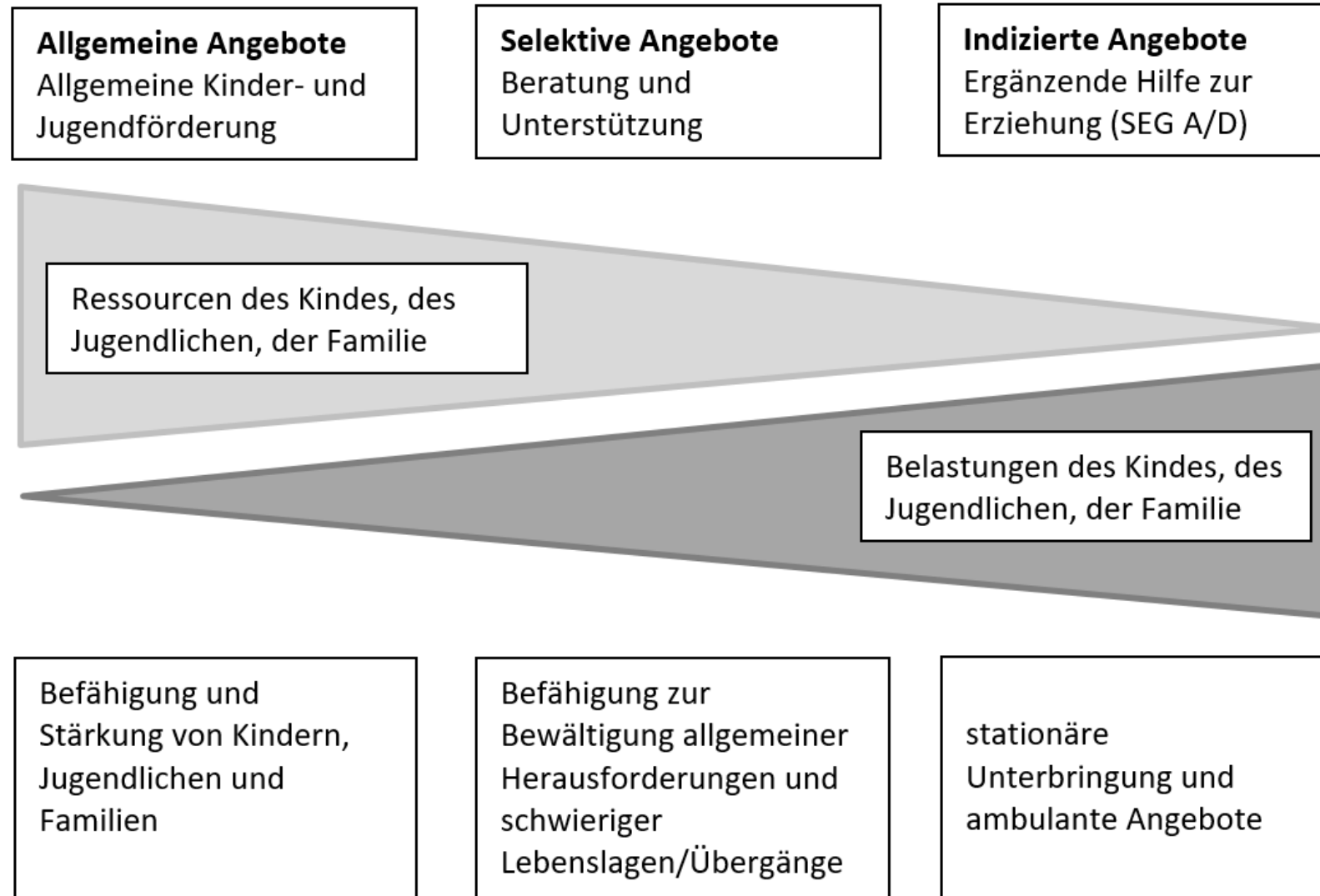


# Ergänzende Hilfen zur Erziehung

## Ausserfamiliäre Unterbringung mit/ohne Sonderschulung



# Leistungs- und Wirkungskette Kinder-Jugendpolitik



# Gemeinsames Ziel

Gute passende Lösungen für die Kinder und Jugendlichen, damit sie sich bestmöglich entwickeln können.

## Beitrag Zuweisende

- Sorgfältige Abklärung/Indikation
- Beteiligung aller Involvierten
- Definition der Massnahmen und deren Umsetzung

## Beitrag DISG / DVS

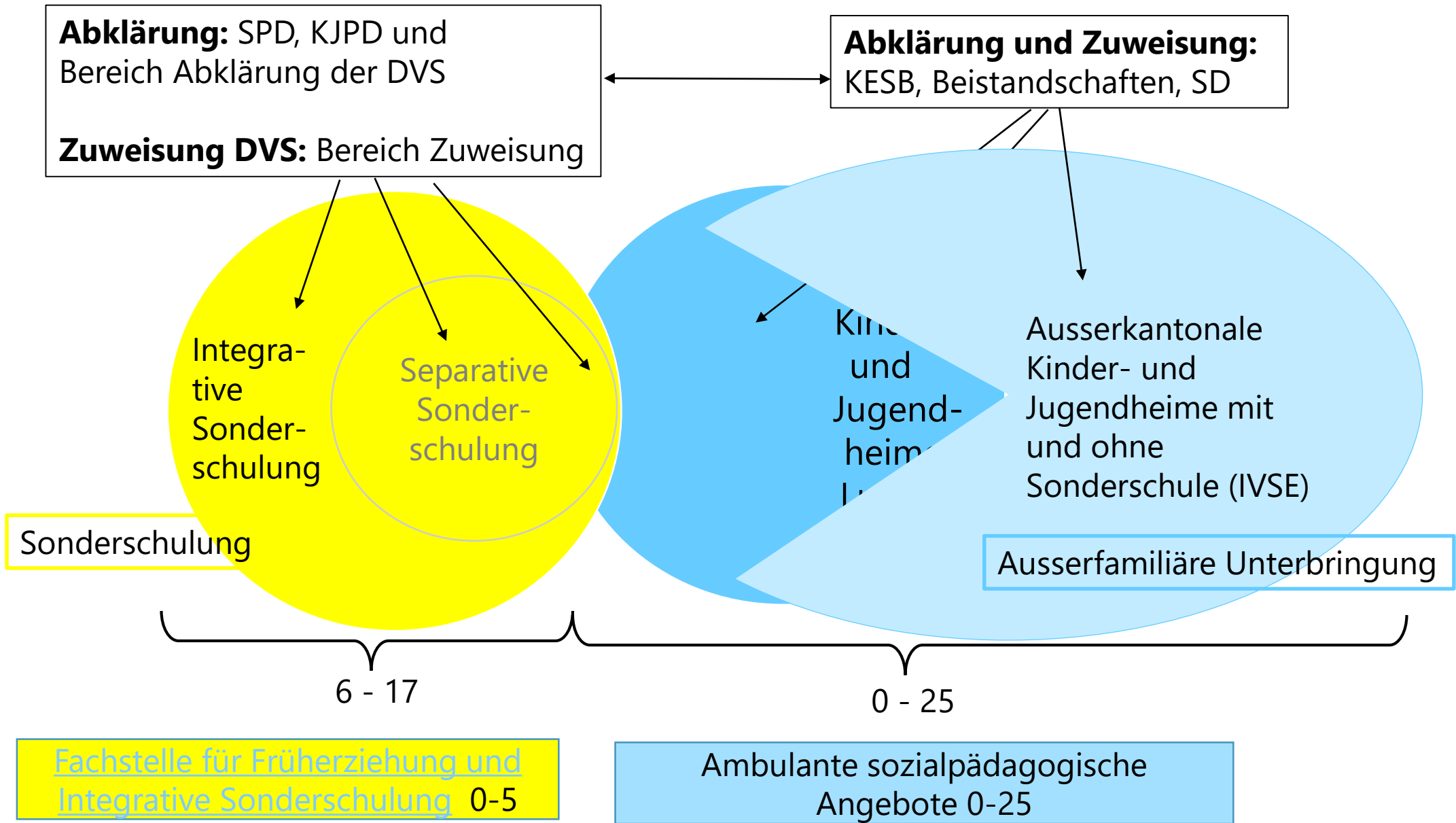
- Monitoring der Entwicklungen des Bedarfs
- Regelmässiger Austausch mit den sozialen Einrichtungen
- Bedarfsplanung und Weiterentwicklung

# Informationsanlass für zuweisende Stellen der Dienststellen DISG und DVS

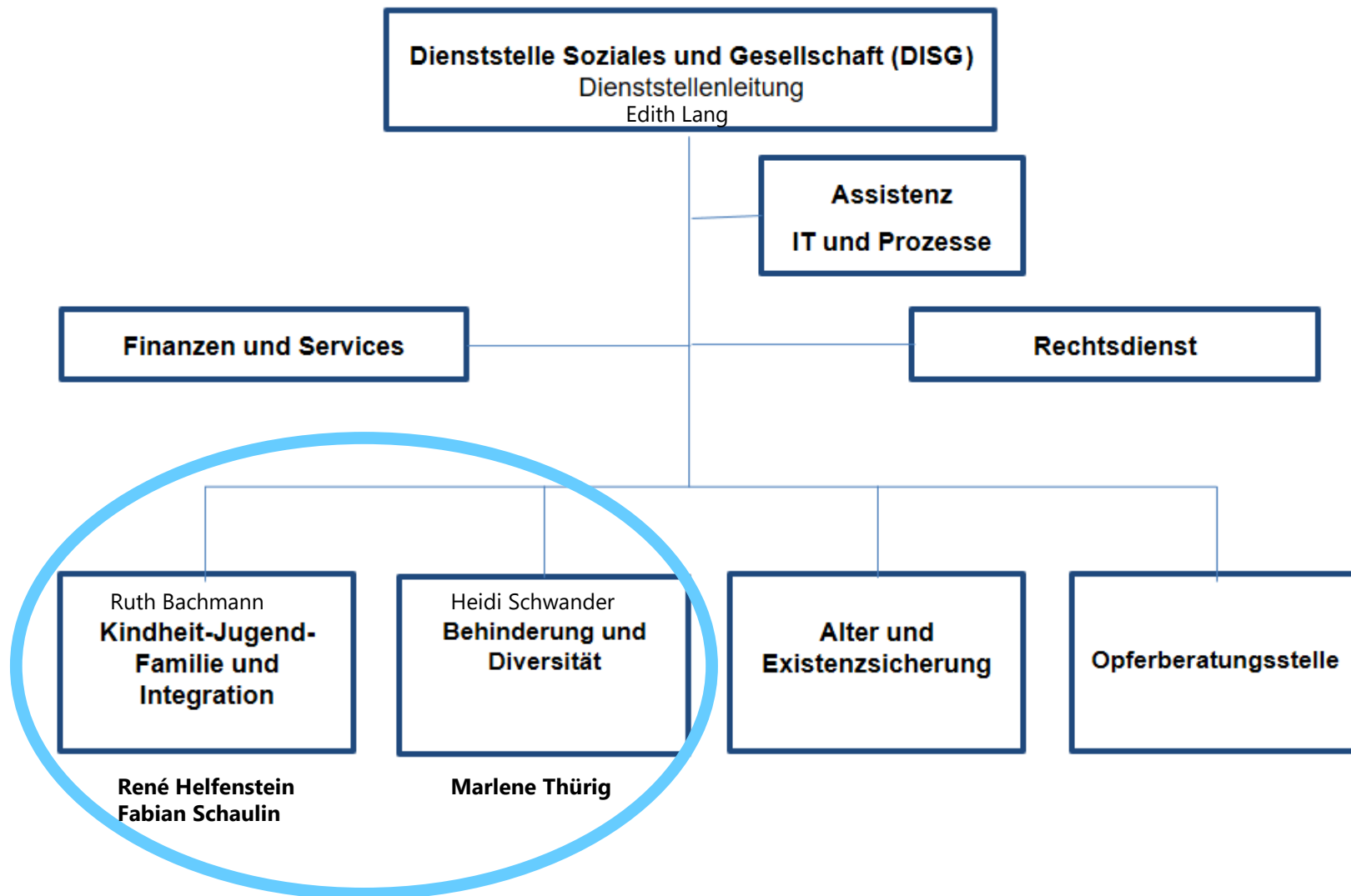
## Programm

- Angebotslandschaft
- Entwicklungen beim Bedarf an ergänzenden Hilfen zur Erziehung
- Bedarf an Angebotsentwicklung und Herausforderungen
- Abklärung – Indikation – Zuweisung (ohne Sonderschulung)
- **Kurze Pause**
- Abklärung – Indikation – Zuweisung (bei Sonderschulbedarf)
- Grundlagen, Qualitätssicherung, Finanzierung
- Ausblick
- **Apéro und Austausch**

# Angebotslandschaft



# Organisation DISG



# Angebotstypen der ergänzenden Hilfe zur Erziehung

## Wohnplätze und ambulante Leistungen gemäss Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) 1/2

- **Angebotstyp 1: Wohnen und Betreuung**
  - Kinderheim Titlisblick, Compass Hubelmatt, Stiftung Wäsmeli, Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg, Wohnheim Dynamo
- **Angebotstyp 2: Wohnen und Betreuung mit Sonderschule Verhalten**
  - Schule und Wohnen Mariazell, Villa Erica, Jugenddorf
- **Angebotstyp 3: Notaufnahme**
  - Kinderheim Titlisblick, Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg
- **Angebotstyp 4: Beobachtung und Abklärung**
  - Jugenddorf
- **Angebotstyp 5: Wohnen und Betreuung mit und ohne Sonderschule für schwer verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche mit psychischen Problemen**
  - Stiftung Wäsmeli, Jugenddorf, Therapieheim Sonnenblick, Therapieheim Ufwind
- **Angebotstyp 6: Wohnen und Betreuung mit Berufsfindung und Ausbildung**
  - Villa Erica, Jugenddorf
- **Angebotstyp 7: Progressionsplätze und teilbetreutes Wohnen**
  - AWG Maihof, Stiftung Wäsmeli, Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg, Wohnheim Dynamo, Jugenddorf

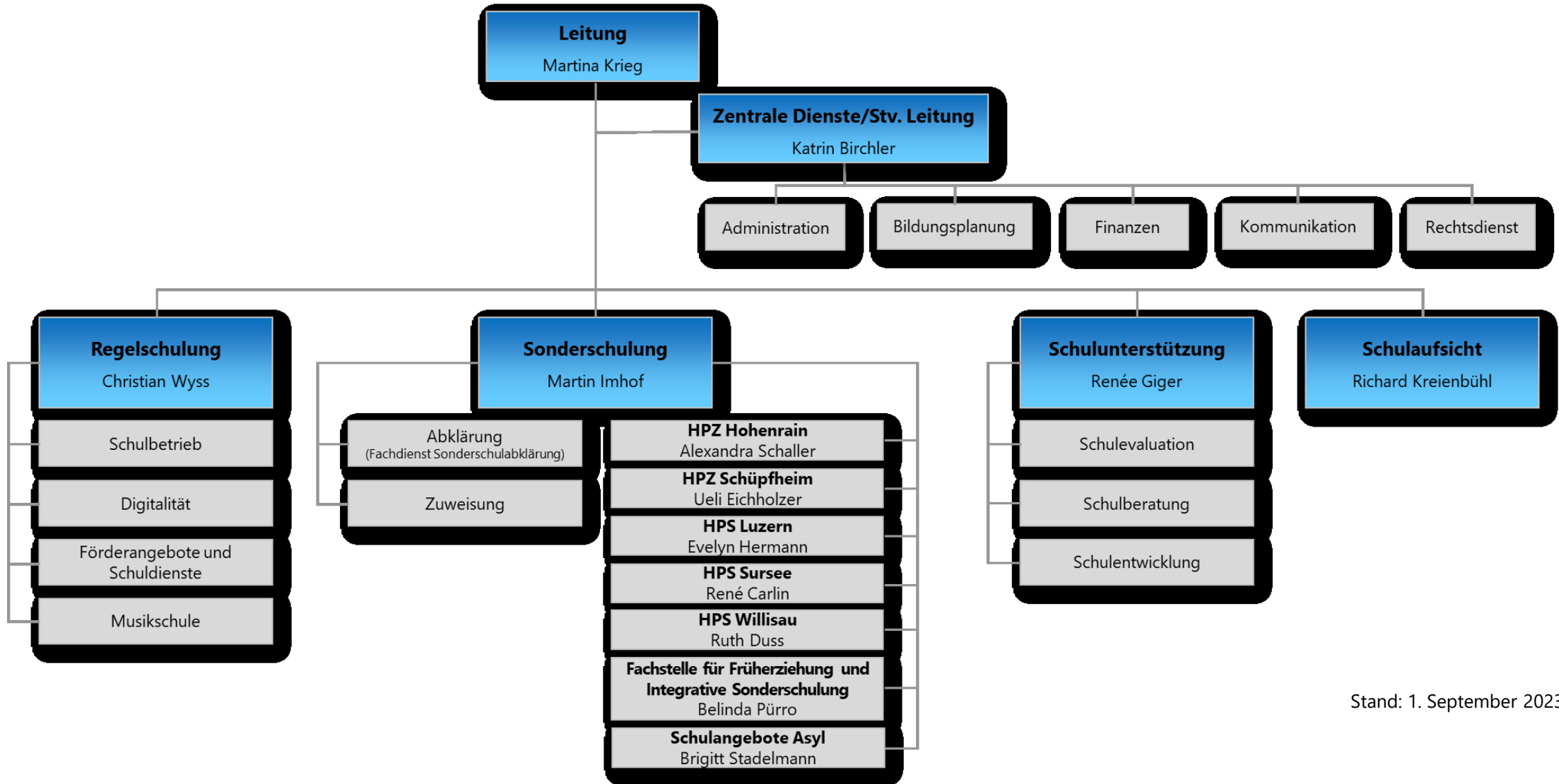


# Angebotstypen der ergänzenden Hilfe zur Erziehung

## Wohnplätze und ambulante Leistungen gemäss Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) 2/2

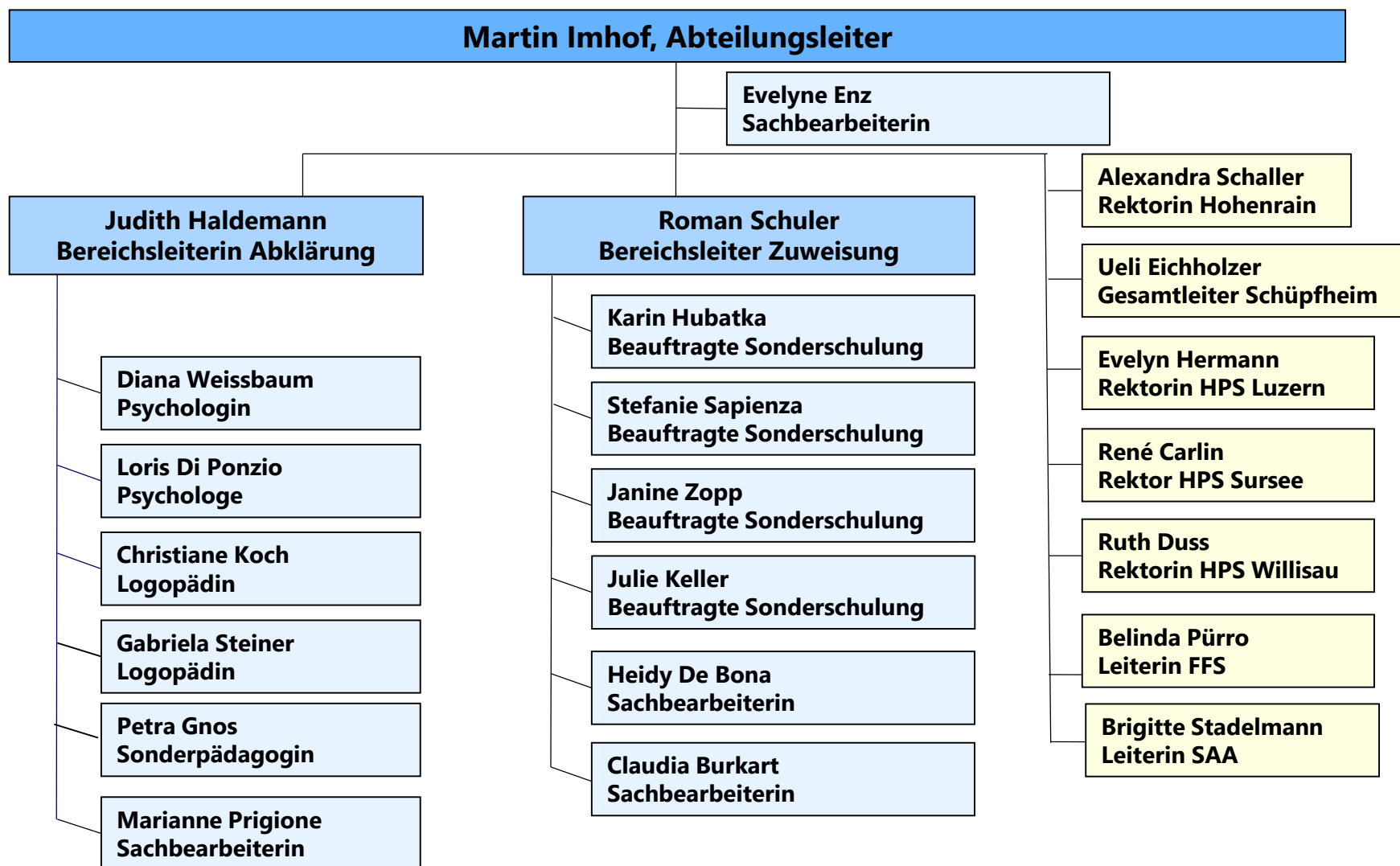
- **Angebotstyp 9: Wohnen und Betreuung mit Sonderschule Behinderung**
  - HPZ Hohenrain, HPZ Schüpfheim, die rodtegg
- **Angebotstyp 10: Dauerpflegeplatz**
  - Fachstelle Kinderbetreuung, Caritas Schweiz Familienplatzierungen, Subito Kriseninterventionen, KOVIVE, Compass Hubelmatt
- **Angebotstyp 11: Kriseninterventions- und Notfallplatz in Pflegefamilien**
  - Fachstelle Kinderbetreuung, Caritas Schweiz Familienplatzierungen, Subito Kriseninterventionen
- **Angebotstyp 12: Ergänzende Betreuungsangebote**
  - Fachstelle Kinderbetreuung, Caritas Schweiz Familienplatzierungen, Subito Kriseninterventionen, KOVIVE, Compass Hubelmatt
- **Angebotstyp 13: Übergangsbegleitung und Nachbetreuung (Care Leaver)**
  - Noch in Erarbeitung
- **Angebotstyp 14: Aufsuchende sozialpädagogische Familienbegleitung (aSPF)**
  - SpFplus Zentralschweiz, Fachstelle Kinderbetreuung, Stiftung Wäsmeli, versum, Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg

# Organisation DVS



Stand: 1. September 2023

# Abteilung Sonderschulung Organigramm



# Angebote separative Sonderschulung

- Sonderschulklassen (Schulversuch): Stadt Luzern, Schötz
- Separative Sonderschulung in privaten Regelschulen (mehrere Plätze)
- Sonderschulen im Bereich Sprachentwicklung: HPZH und Mariazell Sursee
- Kantonale Sonderschulen:
  - HPS Luzern, Willisau, Sursee
  - HPZ Schüpfheim und Hohenrain
- [Schulsystem & Schulen - Kanton Luzern](#)
- Private Sonderschulen mit und ohne Wohnen und Betreuung:
  - Mariazell, Villa Erica, Sonnenblick, Jugenddorf, Formidabel (nur Tagesschule), Jugendhilfe Netzwerk Integration AG, Rodtegg
- Ausserkantonale Sonderschulen: über IVSE
- LUPS: KPS und JPS

# Entwicklungen beim Bedarf an Sonderschulung

- Zunahme Integration, Abnahme Separation in einzelnen Behinderungsbereichen
- Starke Zunahme Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung
- Abnahme Bedarf an Internatsplätzen (5-Tages Wohnangebot)
- Zunahme an Komplexität der Beeinträchtigung, Anstieg Pflegebedarf
- Viele Wechsel (kurzfristige Zuzüge, Wegzüge, Erziehungsberechtigte, die in Eigenregie entscheiden,...)

# Entwicklungen beim Bedarf nach ergänzender Hilfe zur Erziehung

- Zunahme von Mehrfachproblematiken bei Kindern und Jugendlichen
- Zunahme von psychischen Problemen bei Kindern und Jugendlichen
- Anhaltend hohe Zahl von Schutz suchenden Kindern und Jugendlichen (Asylbereich)
- Zurückhaltende Praxis zur ausserfamiliären Unterbringung bei jüngeren Lernenden mit und ohne Sonderschulbedarf kann zu vermehrten ausserfamiliären Unterbringungen im dritten Schulzyklus oder der Adoleszenz führen
- Vermehrter Bedarf von 365-Tage Betreuung und oder ergänzender Betreuung (Wochenenden / Ferien)

# Beobachtungen Zuweisende?

# Bedarf an Angebotsentwicklung DVS

- Stärkung der Tragfähigkeit mit «Schulen für alle»
- Klärung Umgang mit Autismusspektrumstörungen und psychischen Beeinträchtigungen
- Bedarfsgerechter Ausbau separativer Sonderschulung
- Flexibilität (intern – extern) der Angebote



# Herausforderungen DVS

- Bereitschaft der Schulen, sich mit anspruchsvollen Situationen auseinander zu setzen
- Anstieg Anzahl Lernende; Auswirkungen auf die Ressourcen
- Aufnahme gesellschaftlicher Entwicklungen
- Ablösung Schuladministrationssystem und Klärung der Prozesse
- Sicherstellung der Qualität in der IS und SeS
- Platzbedarf schwer vorhersehbar und schnell wechselnd

# Quantitative Aspekte Sonderschulbedarf

## Lernende mit Sonderschulbedarf

	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23
<b>Total Lernende Volksschule<sup>1)</sup></b>	40'135	40'632	41'184	41'749	44'557
<b>Total Lernende Sonderschulung</b>	1'390	1'435	1472	1'583	1'686
<b>in Prozent aller Lernenden der Volksschule<sup>2)</sup></b>	3.3%	3.4%	3.4%	3.6%	3.8%
<b>Separative Sonderschulung</b>	854	838	837	867	892
<b>in Prozent aller Lernenden mit Sonderschulbedarf</b>	61.4 %	58.4%	56.9%	54.8%	52.9%
<b>Integrative Sonderschulung</b>	536	597	635	716	794
<b>in Prozent aller Lernenden mit Sonderschulbedarf</b>	38.6%	41.6%	43.1%	45.2%	47.1%

<sup>1)</sup> Nur Lernende öffentlicher Regelschulen.

<sup>2)</sup> Grundgesamtheit bilden die Totale der Lernenden der öffentlichen Regelschulen, der Privatschulen und der separativen Sonderschulung.

# Bedarf an Angebotsentwicklung DISG

- Plätze Wohnen und Betreuung 365-Tage im Schulalter mit Sonderschule
- Weitere Angebote in der Schnittstelle Psychiatrie
- Ausbau ergänzende Betreuungsangebote
- Schaffung/Ausbau von flexiblen und durchlässigen Angeboten und Förderung der Sozialraumorientierung
- ambulante Angebote für Familien mit spezifischen Bedürfnissen und Careleaver

# Herausforderungen DISG

- Gewinnung von Einrichtungen für neue Angebote
- Gewinnung von Pflegefamilien
- Personalgewinnung für Betreuung und für aSPF-Angebote
- IVSE gilt nicht für DAF und aSPF
- Gesetzliche Grundlagen für Finanzierung Schnittstellenangebote

# Quantitative Aspekte der ergänzenden Hilfen zur Erziehung

## Ausserfamiliär untergebrachte Kinder und Jugendliche

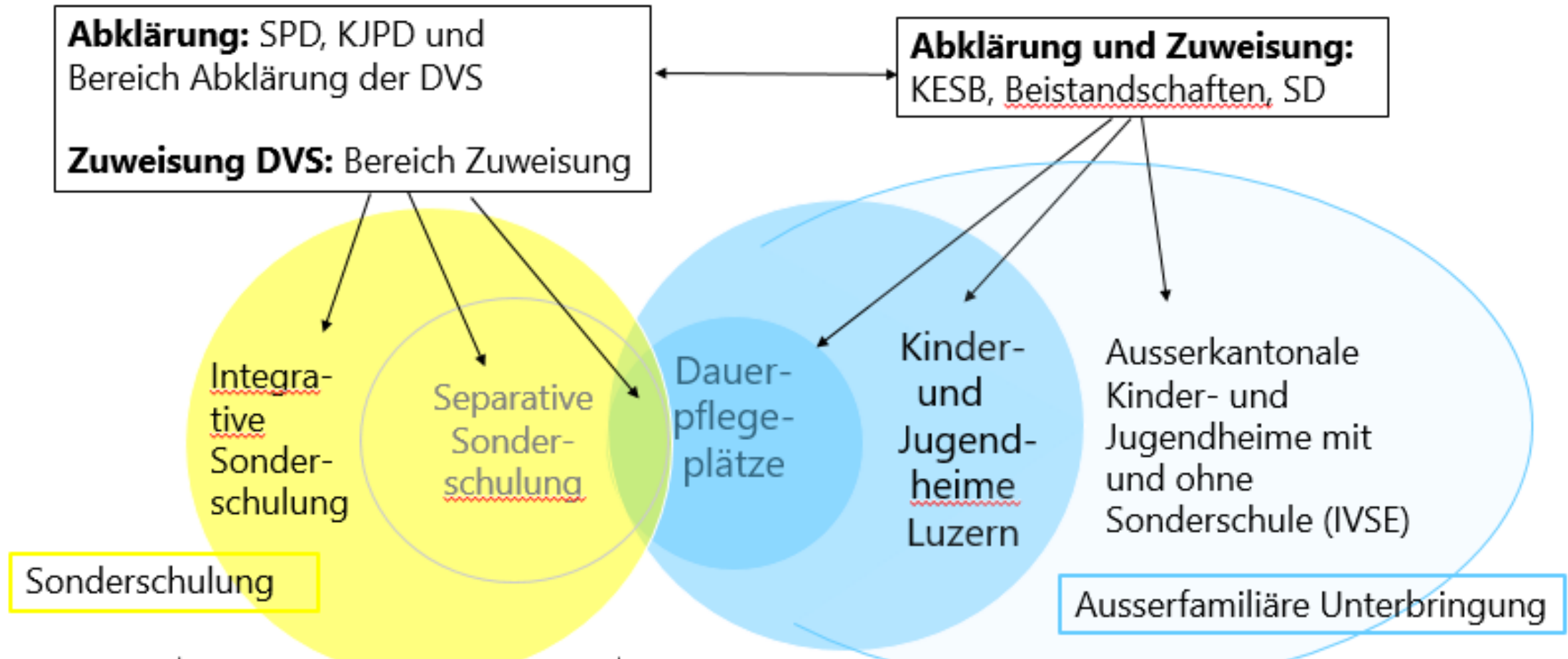
	Luzerner innerkantonal	Luzerner ausserkantonal	Total
Wohnen und Betreuung Verhalten mit Sonderschule	30	48	<b>78</b>
Wohnen und Betreuung mit Behinderung mit Sonderschule	83	7	<b>90</b>
Wohnen und Betreuung Verhalten	131	46	<b>177</b>
Not – Krise	12	1	<b>13</b>
Pflegefamilie DAF, dauerhaft	105	16	<b>121</b>
Pflegefamilie DAF, ergänzendes Angebot	11	2	<b>13</b>
<b>Total</b>	<b>372</b>	<b>120</b>	<b>492</b>

## Aufsuchende sozialpädagogische Familienbegleitung

<b>Aufsuchende sozialpädagogische Familienbegleitung</b>	<b>ca.180 Familien</b>
--	------------------------

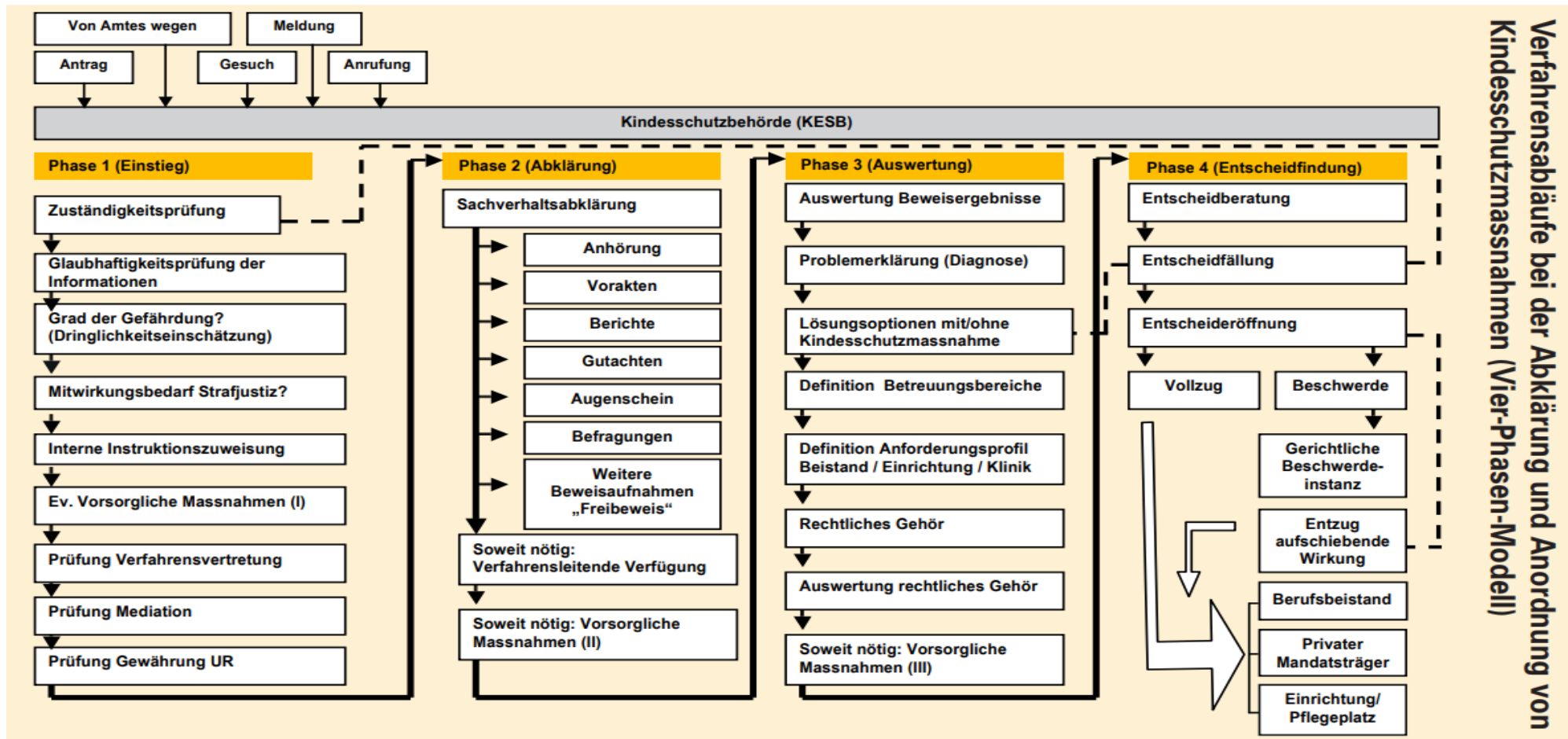
Stichtag 18.10.2022

# Abklärung – Indikation – Zuweisung



# Abklärungsprozesse ohne Sonderschulbedarf

Aus KOKES Praxisanleitung Kinderschutzrecht Rz. 3.48



# Indikation ohne Sonderschulbedarf

Die Indikation einer ausserfamiliären Unterbringung ergibt sich aus den Abklärungsergebnissen und dem Bedarf an Unterstützung.

Auf der Webseite der DISG sind die standardisierten Indikationsformulare aufgeschaltet:

■ **innerkantonale Platzierungen** unter [Homepage](#) → Publikationen → SEG-Formulare

- Ausserfamiliäre Unterbringung
- Ausserfamiliäre Unterbringung Verlängerung
- Notfall
- aSPF
- aSPF Verlängerung

■ **ausserkantonale Platzierungen** unter [Homepage](#) → Publikationen → IVSE-Formulare

- Ausserfamiliäre Unterbringung
- Ausserfamiliäre Unterbringung Verlängerung
- Notfall



# Zuweisungsprozesse ohne Sonderschulbedarf 1/2

## ■ Innerkantonale Nutzende in innerkantonalen SEG-anerkannten sozialen Einrichtungen

1. Entscheid für eine soziale Einrichtung, deren Angebote dem Unterstützungsbedarf entsprechen.
2. Indikationsformular vollständig ausfüllen, unterzeichnen und an soziale Einrichtung senden.
3. Soziale Einrichtung erfasst auf der Fachapplikation den Eintritt und lädt das Indikationsformular hoch.
4. DISG prüft auf formeller Ebene (Zuständigkeiten, EL, etc.) und auf fachlicher Ebene (Übereinstimmung sozialpädagogischer Bedarf und angedachte soziale Einrichtung).

Bei Verlängerungen ist das Indikationsformular für Verlängerung auszufüllen, zu unterzeichnen und an die soziale Einrichtung zu senden. Danach gelten die Prozesse der Punkte 3 und 4.

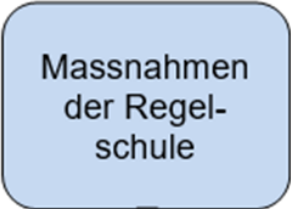

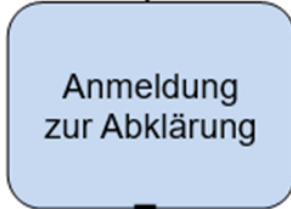

# Zuweisungsprozesse ohne Sonderschulbedarf 2/2

## ■ Innerkantonale Nutzende in ausserkantonalen IVSE-anerkannten sozialen Einrichtungen

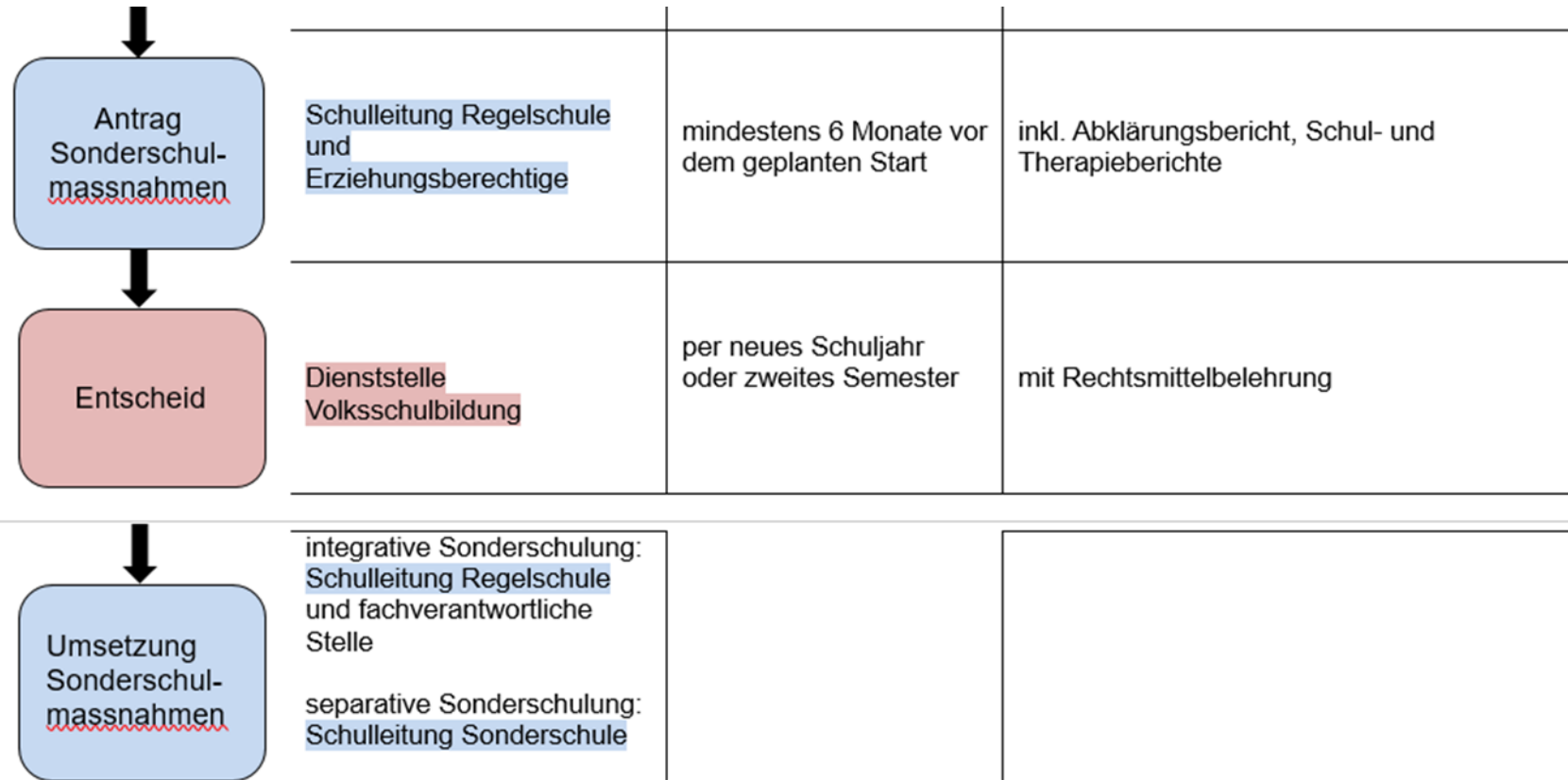
1. Entscheid für eine soziale Einrichtung, deren Angebote dem Unterstützungsbedarf entsprechen.
2. Indikationsformular vollständig ausfüllen, unterzeichnen und an soziale Einrichtung senden.
3. Soziale Einrichtung sendet das KÜG zusammen mit dem Indikationsformular der IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons.
4. Die IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons sendet das KÜG zusammen mit dem Indikationsformular der IVSE-Verbindungsstelle Kanton Luzern (DISG).
5. DISG prüft auf formeller Ebene (Zuständigkeiten, EL, etc.) und auf fachlicher Ebene (Übereinstimmung sozialpädagogischer Bedarf und angedachte soziale Einrichtung).

Bei Verlängerungen ist das Indikationsformular für Verlängerung auszufüllen, zu unterzeichnen und an die soziale Einrichtung zu senden. Danach gelten die Prozesse der Punkte 3 bis 5.

# Sonderschulung: Abklärungsverfahren

Vorgehen	Zuständigkeit	Zeitpunkt	Bemerkungen
 <p>Massnahmen der Regelschule</p>	Schulleitung Regelschule	sobald sich Probleme zeigen, insbesondere im Bereich Verhalten	 nächster Schritt erst, wenn die Massnahmen der Regelschule nicht ausreichen
 <p>Anmeldung zur Abklärung</p>	Schulleitung Regelschule und Erziehungsbeauftragte	für neues Schuljahr spätestens 1. Dezember	Schulpsychologischer Dienst: Bereiche kognitive Entwicklung und Verhalten  Fachdienst Sonderschulabklärungen: übrige Behinderungsbereiche
 <p>Abklärung und Empfehlung</p>	Schulpsychologischer Dienst/ Fachdienst Sonderschulabklärungen		Abklärung und Bericht mit standardisiertem Abklärungsverfahren nächster Schritt, wenn Sonderschulbedarf festgestellt

# Zuweisungsverfahren mit Sonderschulbedarf



# Sonderschulung: Abklärungs- und Zuweisungsverfahren

- Abklärungs- Zuweisungsverfahren [Rahmen & Umsetzung - Kanton Luzern](#); [Abklärungen, Anträge & Überprüfungen - Kanton Luzern](#)
- Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)  
[Testvorlage DVS v1.11](#) (SPD) im Fachdienst spez. Versionen nach Behinderung  
Formulare [Abklärungen, Anträge & Überprüfungen - Kanton Luzern](#)

# Grundlage und Weiterentwicklung ergänzende Hilfen zur Erziehung im Rahmen des SEG

- Grundlagen: Gesetzgebung – SEG/SEV
- Angebotsplanung: Planungsbericht SEG 2024-2027
- Angebotssteuerung: LA / LV
- Qualitätssicherung – Anerkennung und Aufsicht
- Finanzierung

# Gesetz über soziale Einrichtungen SEG

- Das SEG sieht Leistungen vor für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
  - mit einem **besonderen Förder- und Betreuungsbedarf**, der von den Eltern/Sorgeberechtigten nicht oder nicht alleine abgedeckt werden kann (z.B. aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit oder Behinderung),
  - deren Eltern ihre **Erziehungsaufgaben nicht ausreichend wahrnehmen** können (z.B. aufgrund einer psychischen Erkrankung),
  - sowie für **die Familien dieser Kinder und Jugendlichen**,
  - deren **Eltern verstorben** sind;
- bis zum vollendeten **25. Altersjahr**, sofern die Nutzenden vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten sind oder ambulante Leistungen bezogen haben.

# Planungsbericht SEG

- Alle vier Jahre unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Planungsbericht über die Angebote und Leistungen nach diesem Gesetz zur Kenntnisnahme (§§ 3, 8 SEG).
- Der Bericht enthält Aussagen über aktuelle Entwicklungen, gesellschaftliche und fachliche Trends,
- Entwicklungsszenarien für künftigen Angebotsbedarf,
- die bereitzustellenden Angebote und notwendigen Massnahmen für die Jahre 2024 bis 2027 sowie deren Finanzierung.



# Planungsbericht SEG 2024-2027

## Massnahmen SEG A/D

- Ergänzende Betreuungsangebote
- 365-Tage Angebote
- Schnittstelle SEG – Psychiatrie
- Förderung ambulanter Angebote
- Konzeption Dienstleistungsanbieter Familienpflege
- Flexibilisierung, Durchlässigkeit und Sozialraumorientierung

## Querschnittsthemen

- Personal, Klima, Digitalisierung

# Angebotssteuerung

- **Leistungsauftrag** mit allen sozialen Einrichtungen (KOSEG) über 4 Jahre
  - Wahrung der Rechte der Personen mit Unterstützungsbedarf
  - Qualitätssicherung
  - Versorgungsauftrag
- **Leistungsvereinbarung** mit allen sozialen Einrichtungen (GSD), jährlich
  - Zielgruppe
  - Übergeordnete Ziele der Angebote
  - Maximale Leistungsmengen
  - Konkrete Leistungsinhalte
  - Finanzierung
  - Berichterstattung

# Qualitätssicherung – Anerkennung

- DISG anerkennt soziale Einrichtungen durch Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäss § 50 SEV
  - Pädagogische Konzepte (u.a. Leitbild, Gewährleistung von Partizipation und Mitsprache sowie von Gewaltprävention und Sicherheit)
  - Gewährleistung der Rechte gemäss UNO-Kinderrechtskonvention
  - Eignung von Personal und Leitung (fachliche Kompetenzen, Vertrauenswürdigkeit)
  - Formale Voraussetzungen (u.a. Betreuungsverträge, Versicherung, Infrastruktur, wirtschaftliche Grundlagen)

# Qualitätssicherung – Aufsicht

- Laufender Fachaustausch
- Meldung besonderer Vorkommnisse
- Unterstützung bei schwierigen Einzelfallplatzierungen
- Jährliche Überprüfung von Qualitätsindikatoren
  - Setzen von Schwerpunkten
  - Qualität bemisst sich an der Auswirkung auf die Lebensqualität
  - Leistung hat sich am Bedarf, Wille und Ressource der Person zu orientieren
- Regelmässige Aufsichtsbesuche vor Ort
  - Überprüfung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen

# Qualitätssicherung – Ziel

- Gewährleistung von Wohlergehen und Schutz
- Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität
- Umsetzung der UNO-KRK/UNO-BRK, Empfehlungen der SODK/KOKES, Standards der Quality4Children
  - Personenzentrierung / Bedarfsorientierung
  - Stärkung der Mitsprache
  - Adressatengerechte Kommunikation
  - Sozialraumorientierung

# Finanzierung (ohne Sonderschule) 1/2

- Die vereinbarten **Vollkostenpauschalen** der anerkannten sozialen Einrichtungen setzen sich gemäss § 27 Abs. 1 zusammen aus den
  - Leistungspauschalen
  - Kostenbeteiligungen
- **Leistungspauschalen** werden nach SEG je hälftig von den Gemeinden und dem Kanton Luzern übernommen
- **Kostenbeteiligungen** sind in folgender Reihenfolge zu übernehmen
  - Von der betreuungsbedürftigen Person
  - Von den Eltern
  - Von den unterstützungspflichtigen Verwandten
  - Vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen
  - Näheres zur Finanzierung der Kostenbeteiligung unter § 31 Abs. 3-5

# Finanzierung (ohne Sonderschule) 2/2

- **Spezialfälle** in Bezug auf die Kostenbeteiligung
- **Im Gesetz über soziale Einrichtungen sind folgende Ausnahmen definiert:**
- § 31 Abs. 3: Bei einer angeordneten Platzierung sichert die zuständige Behörde die Kostenbeteiligung der Einrichtung zu und erlässt eine Unterstützungsanzeige an das unterstützungspflichtige Gemeinwesen mit Kopie an das Gesundheits- und Sozialdepartement.
- § 31 Abs. 4: Die einweisende Behörde bezahlt der Einrichtung die Kostenbeteiligung, sofern sie nicht von den Kostenpflichtigen gemäss Abs. 2a-c oder Dritten direkt bezahlt wird.
- § 31 Abs. 5: Das unterstützungspflichtige Gemeinwesen erstattet der einweisenden Behörde die bezahlte Kostenbeteiligung und macht den Anspruch gegenüber den Kostenpflichtigen nach Abs. 2a-c geltend.

# Ausblick

## DISG

- Umsetzung Massnahmen Planungsbericht SEG 2024-2027
- Umsetzung KOKES/SODK Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung

## DVS

- Konkretisierung Zuweisungsprozess und Angebotsplanung



Dienststelle Soziales und Gesellschaft  
Dienststelle Volksschulbildung

*Vielen Dank für Ihr Engagement für die Kinder und Jugendlichen im  
Kanton Luzern*